

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2j FOG

FOG - Forschungsorganisationsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.06.2023

§ 2j.

Zu den in diesem Abschnitt genannten Zwecken und unter den in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen sind

- 1. 1.Übermittlungen an
 - 1. a)wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2b Z 12),
 - 2. b)Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen (§ 2b Z 1),
 - 3. c)Gutachterinnen und Gutachter,
 - 4. d)österreichische öffentliche Stellen (§ 2b Z 8) und
- 2. 2. Wissens- und Technologietransfer

in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zulässig.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at}$